Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 27 (S. 528-530)**
Titel	**Gesetz betreffend die Zuteilung der Gemeinden Windlach und Raat zur Gemeinde Stadel.**
Ordnungsnummer	
Datum	09.12.1906

[S. 528] § 1. Die politischen Gemeinden Windlach und Raat-Schüpfheim werden der politischen Gemeinde Stadel zugeteilt.

Die Primarschulkreise Windlach und Raat werden mit dem Primarschulkreis Stadel zu einem Schulkreise Stadel vereinigt.

Die bürgerlichen Angehörigen der zugeteilten Gemeinden werden Bürger der Gemeinde Stadel.

§ 2. Die in dem zugeteilten Gebiete bestehenden politischen Gemeinden, Bürgergemeinden und Schulkreise werden aufgehoben.

§ 3. Die bisherige politische Gemeinde Stadel bildet mit der bisherigen Zivilgemeinde Schüpfheim eine Zivilgemeinde Stadel im Sinne des Gesetzes betreffend die Zivilgemeinden vom 19. Mai 1878. Die bisherigen politischen Gemeinden Windlach und Raat, mit Ausschluß der bisherigen Zivilgemeinde Schüpfheim, werden zu einer Zivilgemeinde Windlach vereinigt.

§ 4. Die sämtlichen Aktiven und Passiven der bisherigen politischen Gemeinde Stadel, sowie der bisherigen Zivilgemeinde Schüpfheim gehen an die Zivilgemeinde Stadel, diejenigen der bisherigen politischen Gemeinden Windlach und Raat, sowie der Korporationen Ober- und Unterraat gehen an die neue Zivilgemeinde Windlach über, vorbehältlich der Beiträge an die neue politische Gemeinde Stadel nach Maßgabe des § 5 dieses Gesetzes.

§ 5. Aus den Gemeindegütern der bisherigen politischen Gemeinden Stadel und Windlach werden zur Bildung eines // [S. 529] Stammgutes der neuen politischen Gemeinde Stadel besondere Beträge ausgeschieden, und zwar aus dem Gemeindegut Stadel Fr. 18000 und aus dem Gemeindegut Windlach Fr. 2000.

§ 6. Die sämtlichen Aktiven und Passiven der bürgerlichen Armengüter der drei bisherigen Gemeinden gehen an die Kirchgemeinde Stadel über, welche die Besorgung des Armenwesens im Sinne von § 9, Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 27. Juni 1875 übernimmt.

§ 7. Die bisherigen Schulen in Stadel, Windlach und Raat bleiben bestehen; dagegen gehen die Schulgüter der aufgehobenen Schulkreise an den neuen Schulkreis Stadel über.

§ 8. Die in der Gemeinde Stadel bestehenden Gemeindestiftungsgüter und Separatfonds (Legat Hauser, Legate Bücher und Separatfonds der Arbeitsschule Stadel) behalten ihre bisherige Zweckbestimmung. Der Genuß derselben verbleibt während 25 Jahren vom Inkrafttreten des Gesetzes an in bisheriger Weise ausschließlich den Bürgern beziehungsweise Einwohnern der bisherigen Gemeinde Stadel.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 9. Der Staat leistet an das neue Gemeinwesen einen einmaligen Beitrag von Fr. 20000. Davon sind Fr. 12000 dem Stammgut der neuen politischen Gemeinde Stadel einzuverleiben, Fr. 1000 zur Tilgung der Armenhausbauschuld und Fr. 7000 zur Tilgung der Defizite der frühern Schulgemeinden Windlach und Raat zu verwenden.

§ 10. Die Stammgutdefizite der frühern Schulgemeinden Windlach und Raat sind, soweit sie nicht durch den Staatsbeitrag von Fr. 7000 gedeckt werden, innerhalb einer Frist von zehn Jahren zu tilgen. Der neue Primarschulkreis Stadel hat hierfür einen Amortisationsplan aufzustellen, welcher der Genehmigung des Bezirksrates Dielsdorf unterliegt.

§ 11. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses folgenden Tage in Kraft; der Regierungs- // [S. 530] rat ist mit dem Vollzuge beauftragt, insbesondere bestimmt er den Beginn der neuen Gemeindeverwaltung.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 9. Dezember 1906,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	101294
Eingegangene Stimmzettel	59538
Annehmende sind	45808
Verwerfende sind	2986
Ungültige Stimmen	44
Leere [Stimmen]	10700

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz betreffend die Zuteilung der Gemeinden Windlach und Raat zur Gemeinde Stadel» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 17. Dezember 1906.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Hauser.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/24.11.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016